

# R I C H T L I N I E N

## für die Werbung mit Auflagenzahlen

(in der Fassung des Verwaltungsratsbeschlusses vom 25. Mai 2004)



Informationsgemeinschaft  
zur Feststellung der  
Verbreitung von  
Werbeträgern e.V. (IVW)

*Um Wahrheit und Klarheit in der Werbung zu fördern und unlauteren Wettbewerb zu verhindern, sollen die nachfolgenden, auf der IVW-Satzung beruhenden Richtlinien allen Mitgliedsverlagen Regeln an die Hand geben, die bei der Werbung mit Auflagenzahlen in Verbindung mit IVW-Hinweisen jeder Art zu beachten sind.*

Mitgliedsverlage sind verpflichtet, bei einer Werbung mit Auflagenzahlen in Verbindung mit IVW-Hinweisen (IVW-Zeichen oder Hinweise auf die IVW oder die Mitgliedschaft bei der IVW) folgende Regeln zu beachten:

1. Es dürfen keine anderen Auflagenzahlen genannt werden als die für das zum Zeitpunkt des Abdrucks des Auflagenhinweises unmittelbar zurückliegende Quartal der IVW gemeldeten - oder in die nächstfolgende Auflagenmeldung aufgenommenen - Durchschnittszahlen. Auf- oder Abrundungen sind nicht zulässig.

Den Auflagenzahlen ist hinzuzufügen

a) das Kalendervierteljahr, in dem die genannte Auflage erreicht wurde oder erreicht wird (z.B. 1/2004),

sowie

b) die jeweilige Auflagenkategorie, wie sie in den IVW-Veröffentlichungen geführt wird und auf die sich die genannte Auflagenzahl bezieht (z.B. verbreitete Auflage, verkaufte Auflage, Abonnement-Auflage etc., nicht lediglich "Auflage").

2. Ausnahmsweise dürfen zusätzlich neben den unter Nummer 1 genannten Bedingungen abweichende Auflagenzahlen genannt werden, wenn der Verlag bei diesen Zahlen eindeutig klarstellt, auf welchen Zeitraum sie sich beziehen.

Diese Auflagenzahlen dürfen jedoch nicht als "IVW-gemeldet" oder "IVW-geprüft" bezeichnet werden; sie sind als "Verlagsangabe" zu bezeichnen.

3. Bei Auflagenhinweisen in Verbindung mit der IVW im Impressum verpflichten sich die Mitgliedsverlage, diese nach jedem Quartal zu überprüfen und zu korrigieren.
4. Werden bei neu in die IVW eingetretenen Verlagen bzw. Titeln, die noch keine Quartalsmeldung abgegeben haben, im Rahmen der Aufnahmeprüfung Quartalsdurchschnittszahlen oder Auflagen einzelner Ausgaben geprüft und bestätigt, so können diese unter Berücksichtigung der Punkte 1 bis 3 verwendet werden. Den Zahlen ist der Hinweis "laut IVW-Aufnahmeprüfung" hinzuzufügen.
5. Bei Auflagenvergleichen über mehrere zurückliegende Quartale ist nach 1 a) und b) zu verfahren.
6. Die Nummern 1-5 gelten entsprechend für die Werbung mit heftbezogenen Auflagenzahlen.
7. Die IVW übernimmt es, Verletzungen dieser Richtlinien zu verfolgen. Die Verantwortung für die Richtigkeit der in Verbindung mit IVW-Hinweisen genannten Auflagenzahlen, die sich nicht auf Meldezeiträume der IVW erstrecken, liegt ausschließlich bei dem Verlag.